

# RS Vwgh 2002/8/7 99/08/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2002

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §113 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall ist eine erforderliche und auch erstattete Änderungsmeldung (deren Richtigkeit auch nicht bestritten wurde) um einen Tag verspätet beim Sozialversicherungsträger eingelangt. Dies allein berechtigt nur dann zur Vorschreibung eines Beitragszuschlages, wenn es zu Beginn der Pflichtversicherung geschieht (§ 113 Abs. 1 Z. 2 ASVG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080103.X05

## Im RIS seit

05.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)